

Vorlagefragen

1. Sind Art. 13 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates sowie Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs dahin auszulegen, dass sich aus dem Umstand, dass ein Unternehmen, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Verordnungen Nr. 1071/2009 und Nr. 1072/2009 eine Genehmigung für den Kraftverkehr erteilt wird und das folglich über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in diesem Mitgliedstaat verfügen muss, ergibt, dass damit unwiderlegbar nachgewiesen ist, dass dieses Unternehmen im Rahmen der Bestimmung des anzuwendenden Systems der sozialen Sicherheit seinen Sitz im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 in diesem Mitgliedstaat hat, und [dass] die Behörden des Beschäftigungsmitgliedstaats an diese Feststellung gebunden sind?
2. Darf das nationale Gericht des Beschäftigungsmitgliedstaats, das feststellt, dass die betreffende Genehmigung für den Kraftverkehr auf betrügerische Weise erlangt wurde, diese Genehmigung außer Acht lassen oder müssen die Behörden des Beschäftigungsmitgliedstaats auf der Grundlage der Feststellung eines Betrugs zuerst die Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, um Entzug dieser Genehmigung ersuchen?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 166, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 300, S. 51.

⁽³⁾ ABl. 2009, L 300, S. 72.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 9. November 2021 — „Gargždų geležinkelis“ UAB/Lietuvos transporto saugos administracija

(Rechtssache C-671/21)

(2022/C 84/30)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: „Gargždų geležinkelis“ UAB

Andere Beteiligte des Verfahrens: Lietuvos transporto saugos administracija

Lietuvos Respublikos ryšių reguliavimo tarnyba

„LTG Infra“ AB

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2012/34/EU ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er eindeutig die Schaffung einer nationalen gesetzlichen Regelung verbietet, die vorsieht, dass bei überlasteten Fahrwegen zum Zeitpunkt der Zuweisung von Fahrwegkapazität die Intensität der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur berücksichtigt werden kann? Ist es für diese Beurteilung von Bedeutung, ob der Nutzungsgrad der Eisenbahninfrastruktur an die tatsächliche Nutzung dieser Infrastruktur in der Vergangenheit oder an die geplante Nutzung während des Zeitraums, für den der betreffende Fahrplan gilt, geknüpft ist? Haben die Bestimmungen der Art. 45 und 46 der Richtlinie 2012/34/EU, die dem öffentlichen Infrastrukturbetreiber oder der Stelle, die über die Fahrwegkapazität entscheidet, einen weiten Ermessensspielraum bei der Koordinierung der beantragten Fahrwegkapazität einräumen, und die Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht eine Bedeutung für diese Beurteilung? Hat der Umstand, dass Fahrwege in einem bestimmten Fall aufgrund der von zwei oder mehr Eisenbahnunternehmen für die Beförderung derselben Fracht beantragten Fahrwegkapazität als überlastet eingestuft werden, eine Bedeutung für diese Beurteilung?

2. Bedeutet die Bestimmung von Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34/EU, wonach „[d]er Infrastrukturbetreiber ... lediglich in den in Artikel 47 und Artikel 49 geregelten Fällen speziellen Verkehrsarten im Netzfahrplanerstellungs- und Koordinierungsverfahren Vorrang einräumen [darf]“, dass der Infrastrukturbetreiber eine nationale Vorrangregel auch in Fällen anwenden kann, in denen Fahrwege nicht als überlastet eingestuft werden? Inwieweit (anhand welcher Kriterien) muss der Infrastrukturbetreiber, bevor er Fahrwege als überlastet einstuft, die beantragten Zugtrassen koordinieren und die Antragsteller auf der Grundlage von Art. 47 [Abs. 1] Satz 1 der Richtlinie 2012/34/EU konsultieren? Hat diese Konsultation der Antragsteller die Beurteilung der Frage zu umfassen, ob zwei oder mehr Antragsteller konkurrierende Anträge auf Beförderung derselben Fracht (Güter) gestellt haben?

(¹) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrederecht te Antwerpen (Belgien), eingereicht am
11. November 2021 — Fluvius Antwerpen/MX**

(Rechtssache C-677/21)

(2022/C 84/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Vrederecht te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fluvius Antwerpen

Beklagter: MX

Vorlagefragen

Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (¹) dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine Lieferung von Gegenständen darstellt, nämlich die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen?

Falls diese Frage verneint wird: Ist Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine Lieferung von Gegenständen darstellt, nämlich die Übertragung des Eigentums an einem Gegenstand gegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder kraft Gesetzes?

Ist Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Fluvius Antwerpen, wenn sie einen Anspruch auf Entschädigung für unrechtmäßig entnommene Energie hat, als Steuerpflichtige anzusehen ist, weil die unrechtmäßige Entnahme die Folge einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ von Fluvius Antwerpen ist, nämlich der Nutzung eines körperlichen Gegenstands zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen?

Wenn Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dann dahin auszulegen, dass Fluvius Antwerpen eine Behörde ist, und wenn ja, ist Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 dahin auszulegen, dass die unrechtmäßige Entnahme von Energie das Ergebnis einer Tätigkeit von Fluvius Antwerpen ist, die keinen unbedeutenden Umfang hat?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).